

## Vereinssatzung

I Vereinssitz, -name und -zweck

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "4HUMANITY e.V."

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Bremen.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung von Hilfemaßnahmen, um Kindern und Jugendlichen in Kriegsländern den Zugang zu Bildung zu erleichtern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gestaltung von Programmen für Kinder in benachteiligten Wohngebieten in Kriegsländern im Rahmen einer mehrjährigen, integrierten Bildungsförderung, um ihnen den Zugang zu schulischer Bildung, individueller Hausaufgabenbetreuung und lebenspraktischer, alltagsrelevanter außerschulischer Bildung auf höchstem Niveau zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gestaltung von Programmen, die mit sparsamem Mitteleinsatz eine

möglichst große und nachhaltige Verbreitung adäquater Bildungsinhalte erzielen.

Zweck des Vereins ist weiter die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gestaltung von internationalen Programmen mit dem Ziel, die Programmteilnehmer zu Multiplikatoren auszubilden, die ihr Wissen an Jüngere und an Menschen in ihrem Umfeld weitergeben.

Die Durchführung und Weiterentwicklung der Programme soll unter möglichst intensiver Zusammenarbeit mit der Bevölkerung in den entsprechenden Gebieten stattfinden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitwirkung an einer verteilungs- und chancengerechten Welt, in der jeder Mensch über ausreichende Bildung verfügt, um ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben führen zu können. Der Verein will daran mitwirken, dass jeder Mensch

- sein Leben gemäß den eigenen Vorstellungen von einem guten Leben gestalten kann.
- sich vor Armut, physischen und psychischen (incl. Sucht-)Krankheiten, gewalttätigem Verhalten und Straffälligkeit schützen bzw. diese überwinden kann.
- Konflikte konstruktiv und gewaltfrei lösen kann.
- Als aktiver Bürger an einem demokratischen Gemeinwesen teilnehmen kann
- sich aktiv für das Wohl seiner Mitmenschen und den Erhalt der natürlichen Umwelt einsetzen kann.

Weiter wird der Satzungszweck verwirklicht durch Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen, die sich auf die Erreichung der genannten Ziele spezialisiert haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Betriebe zur Vermögensverwaltung gründen.

## II. Geschäftsführung

### § 3 Grundsatz

Die Geschäfte des Vereins sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Kassenprüfung

Die Geschäftsführung ist von zwei Mitgliedern des Vereins im Jahr wenigstens einmal zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie bleiben zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die sonst kein Amt im Verein haben.

## III. Mitgliedschaft

### § 5 Art der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.

#### § 6 Beitritt

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und Gewähr dafür bietet, dass er oder sie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht schädigt.

Minderjährige oder geschäftsunfähige Personen benötigen die Einwilligung der Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. des Vormundes.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes beantragt werden. Bei Unstimmigkeiten im Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet, außer im Falle des Todes, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch unbekanntem Wegzug oder bei Juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die schriftliche Austrittserklärung ist zum Ende des Kalenderhalbjahres dem Vorstand zu überreichen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung verstößt, das Ansehen des Vereins in grober Weise in der Öffentlichkeit schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung kann für sofort vollziehbar

erklärt werden, jedoch ist dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung bzw. Stellungnahme zu gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge ist hiervon ausgeschlossen.

#### § 8 Beiträge

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und ab dem 01. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft tritt und fällig wird. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Festsetzung unterschiedlicher Beitragshöhen für verschiedene natürliche Personen, für natürliche und juristische Personen und für juristische Personen ist zulässig. Die Mitglieder können freiwillig auch einen Mitgliedsbeitrag entrichten, der über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinausgeht.

Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### IV Vereinsorgane, Zusammensetzung, Aufgaben

##### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

##### § 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

Der/die erste Vorsitzende

Der/die zweite Vorsitzende

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglied.

Der Vorstand kann für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter gem. § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Einschränkung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und befugt, selbständig Verträge abzuschließen. Dabei ist er/sie an die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden.

Im Übrigen ist der Vorstand befugt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Insbesondere hat der Vorstand:

die Mitglieder des Vorstandes zu Sitzungen sowie die Mitgliederversammlung einzuberufen, dort den Vorsitz zu führen und Bericht zu erstatten.

Beschlüsse der Vereinsorgane zu vollziehen.

über die laufenden Ausgaben und Einnahmen Aufzeichnungen in einer Weise zu führen, die jederzeit Einblick in das Finanzgebaren des Vereins gestattet.

Mitgliederbeiträge einzuheben und eine Mitgliederkartei zu führen.

ein Inventarverzeichnis über das Vereinseigentum anzulegen und fortzuschreiben.

Beiträge und Gebühren an Dachverbände, Versicherungen u. dgl. rechtzeitig abzuführen.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst bis zum 31. März statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von ein Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit des Vereins zu berichten und Rechnung zu legen. In der Mitgliederversammlung ist darüber hinaus

über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,  
der Vorstand zu wählen,  
über Satzungsänderungen, Anträge auf Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes abzustimmen,  
ein zweiköpfiger Prüfungsausschuss zu wählen, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet, sowie  
über die Auflösung des Vereins abzustimmen und zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen sind nur volljährige, geschäftsfähige, aktive Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet:

die einfache Mehrheit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird,  
eine 2/3 Mehrheit:  
bei Satzungsänderungen und  
über die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes  
eine 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

Abstimmungen und Wahlen bzw. Entscheidungen erfolgen durch Akklamation, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Der/Die Schriftführer/in hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## V Auflösung des Vereins

### § 13 Voraussetzungen

Außer im Falle des § 75 BGB kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung.

### § 14 Bestellung von Liquidatoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei ihrer Auflösungsversammlung zwei Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der §§ 48 bis 53 BGB zu beenden.

Für die Wahl der Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 12 der Vereinssatzung.



§ 15 Anfallberechtigte

Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Help Dunya e.V.**

**Flughafenallee 25, 28199 Bremen**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Der Verein verfolgt ausdrücklich gemeinnützige Zwecke und möchte auch steuerlich so behandelt werden.